

Vereinsatzung

Stand 04. Dezember 2017



Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinssatzung und allen weiteren Ordnungen und Vordrucken beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit hier im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in jeglicher Weise offensteht.

Inhalt

- § 1 Name, Wesen und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Ziele und Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Vereinsausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste
- § 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 9 Ordnungsgewalt des Vereins
- § 10 Beiträge
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Haftung des Vereins
- § 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 17 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- § 18 Kassenprüfung
- § 19 Vereinsjugend
- § 20 Abteilungen
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Datenschutz im Verein
- § 23 Auflösung des Vereins

Vereinsatzung

Stand 04. Dezember 2017



§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Vynen-Marienbaum 1997 e.V.“, gegründet am 2. Juni 1997 und seine Vereinsfarben sind „Blau“ und „Weiß“. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kann auch der Kurzname „sv vYma 97“ genutzt werden. Bei allen Willenserklärungen mit rechtlich verbindlichem Charakter ist jedoch der ganze Vereinsname zu verwenden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Xanten.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Wesel und der entsprechenden Fachverbände. Über die Mitgliedschaft in Fachverbänden entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über diese Mitgliedschaft erfolgt die Anbindung an den Landessportbund NRW.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung dienen. Er vertritt die Anliegen des Sports in der Gesellschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Der Verein fördert den Breitensport. Er organisiert einen geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb für alle Bereiche.
- b. Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebs.
- c. Die Teilnahmen an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen.
- d. Die Beteiligung an Turnieren, Vorfürungen und sportlichen Wettkämpfen.

Vereinsatzung

Stand 04. Dezember 2017



- e. Die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.
- f. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- g. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.
- h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- i. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Aus- und Weiterbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
- j. Er bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- k. Er arbeitet mit den örtlichen Sport-, Heimat- und sonstigen Vereinen sowie Sportverbänden gut zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern,
 - c. außerordentlichen Mitgliedern,
 - d. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Die passive Mitgliedschaft muss separat und schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen
- (5) Der Verein hat jugendliche Mitglieder, deren Mitglieds- und Stimmrechte in §8 und § 12 Abs. 4 dieser Satzung geregelt sind.
- (6) Jedes Mitglied erhält auf Anfrage beim Geschäftsführer die Satzung oder kann diese auf der offiziellen Internetpräsenz des Vereins einsehen.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

Vereinsatzung

Stand 04. Dezember 2017



- (8) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (9) Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder (näheres regelt die Ehrenordnung) oder beantragt Ehrungen nach den Ehrenordnungen der Fachverbände.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich, ohne Angabe von Gründen, mitgeteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt des Mitglieds,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein (siehe §7),
 - d. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit (nur juristische Personen).
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Es gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt, eine ordentliche Austrittserklärung, sofern dies im Vereinsinteresse ist, in eine sofort wirksame Kündigung umzuwandeln.

§ 7 Vereinsausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a. Grobe Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen begeht.
 - b. In grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - c. Sich grob unsportlich verhält.
 - d. Dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder

Vereinsatzung

Stand 04. Dezember 2017



durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Brief zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand, unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Bei Verzug mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.), wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Zahlungsverzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf vom geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung, diese erfolgt 14 Tage nach der 1. Mahnung, drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungstrafe bis 500,00 €,
 - b) Befristeter maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied, per Brief, wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- (6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen.
- (8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Beiträge

- (1) Es sind Mitgliedsbeiträge und ggf. eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung, die Höhe der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind, sofern sie nicht bei einer Mitgliederversammlung beschlossen wurden, den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Alle weiteren Regelungen zu den Beiträgen werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (nach § 12),
- b. der geschäftsführende Vorstand (nach § 14 Abs. 1),
- c. der Gesamtvorstand (nach § 14 Abs. 2).

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr einzuberufen und abzuhalten. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Vereinsheimen, an den Sportstätten (Lohscher Weg 1 in Marienbaum und Hauptstr. 18c in Vynen) und durch Bekanntgabe auf der Internetseite (www.svvyma97.de), mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Form und Frist der Einberufung ergeben sich aus § 12 Abs. 2.
- (4) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- (5) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und nur anwesende Stimmen zählen. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher

Vereinsatzung

Stand 04. Dezember 2017



Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

- (8) Bei der Wahl einer Vorstandsposition muss eine gewählte Person nicht anwesend sein, sofern diese im Vorfeld einer möglichen Wahl die Annahme der Position schriftlich bestätigt und unterschrieben hat. Das entsprechende Dokument muss beim Wahlvorgang der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (9) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Eingegangene Anträge werden auf der Internetpräsenz des Vereins bekannt gemacht.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sind mit einer 4/5-, sowie über Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (12) Anträge auf Auflösung des Vereins können entweder durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes (gemäß § 14 (1)) oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder gestellt werden.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
- b. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand,
- c. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand,
- d. Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer,
- e. Entlastung des Gesamtvorstandes,
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g. Wahl des Gesamtvorstandes,
- h. Wahl der Kassenprüfer,
- i. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand wird mit Ausnahme des Datenschutzbeauftragten, der Abteilungsleiter und Jugendleiter einschließlich deren Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Positionen:
 - a. des Vorsitzenden,
 - b. des ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. des Geschäftsführers,
 - e. des Kassierers,
 - f. des Jugendleiters.

Sofern Unklarheit in Bezug auf die Reihenfolge der Rechte und Pflichten der beiden stellvertretenden Vorsitzenden besteht, hat der erste stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten als erster wahrzunehmen.

- (3) Der Gesamtvorstand besteht zusätzlich aus den Positionen:
 - a. des Abteilungsleiters der einzelnen Abteilungen,
 - b. der stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - c. des Sozialwartes und gleichzeitig Versicherungsberaters,
 - d. des Öffentlichkeitsarbeiters u. gleichzeitig Pressereferenten,
 - e. des Verantwortlichen für Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - f. des Beauftragten für neue Medien / Internet / Soziale Netzwerke,
 - g. des Ehrenamts- (und Ehrungs-) beauftragten,
 - h. der Stellvertreter des Geschäftsführers, des Kassierers und des Jugendleiters,
 - i. Datenschutzbeauftragter.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder nach §26 BGB vertreten. Es können zwei Vorstandsposten in Personalunion von einer natürlichen Person ausgeübt werden. Zur rechtlichen Vertretung des geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB gehören:
 - a. der Vorsitzende (nach § 14 (1) a),
 - b. die stellvertretenden Vorsitzenden (nach § 14 (1) b und c),
 - c. der Geschäftsführer (nach § 14 (1) d).

Jeweils 2 dieser 4 genannten Vorstandsposten, die von unterschiedlichen natürlichen Personen ausgeübt werden, vertreten den Verein gemeinsam.

Vereinsatzung

Stand 04. Dezember 2017



- (5) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorsitzenden, des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers in ungeraden Jahren. Die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers jeweils in geraden Jahren. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Das Amt des Jugendleiters (Leiter der Jugendabteilung) wird durch die Jugendversammlung gewählt.
- (6) Die einzelnen Ämter der Abteilungsvorstände können jährlich (bzw. gemäß der Abteilungsordnung) von ihren jeweiligen Abteilungen gewählt werden. Sie werden im Anschluss durch den geschäftsführenden Vorstand (gemäß § 14 (1)) bestätigt.
- (7) Die jeweils amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt oder die Ämter kommissarisch besetzt wurden. Der geschäftsführende Vorstand kann mittels Beschluss eine Position im Gesamtvorstand besetzen. Der Gesamtvorstand kann mittels Beschluss einen Posten im geschäftsführenden Vorstand besetzen. Die besetzten Vorstandsposten müssen von der nächsten Mitgliederversammlung, für die reguläre Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, bestätigt werden.
- (8) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel monatlich, der Gesamtvorstand alle 2-3 Monate zusammen. Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand müssen einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der entsprechenden Vorstandsmitglieder verlangt wird oder das Vereinsinteresse dies erfordert. Zu allen Sitzungen wird ein Protokoll über gefasste Beschlüsse erstellt.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand sowie der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, Ausschüsse zu bilden, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 15 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich im SV Vynen-Marienbaum 1997 e.V. tätige, nach § 14 (1) und (2), haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports,

Vereinsatzung

Stand 04. Dezember 2017



bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

- (3) Zur Begrenzung möglicher Schadensfälle sollen entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden.

§ 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende. Er kann dieses Recht delegieren.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§17 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung und den ihr anhängenden Aufgabenbeschreibungen beschrieben.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die weder dem Gesamtvorstand, noch einem vom Gesamtvorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem geschäftsführenden Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Bei Verhinderung der Kassenprüfer können der Prüfungsbericht und Entlastungsantrag auch schriftlich vorgelegt werden.

§ 19 Vereinsjugend

Die Jugendabteilung ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und verwaltet sich selbstständig. Sie hat eine Jugendordnung, die alle weiteren Regelungen enthält und eine Vereinsordnung im Sinne von §21 ist. Die Jugendabteilung verfügt eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel.

§ 20 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die

Vereinsatzung

Stand 04. Dezember 2017



Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied im Gesamtvorstand.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 21 Vereinsordnungen

- (1) Soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, ist der Gesamtvorstand durch Beschluss ermächtigt Ordnungen zu erlassen und zu ändern, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht:
 - Beitragsordnung,
 - Finanzordnung,
 - Geschäftsordnung,
 - Ehrenordnung.

Der Gesamtvorstand kann weitere Ordnungen erlassen.

- (2) Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen, die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 22 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht

Vereinsatzung

Stand 04. Dezember 2017



besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§23 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung (sog. Auflösungsversammlung) einzuberufen, bei der 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Heimat- und Bürgerverein Marienbaum e.V. und den Heimat- und Verkehrsverein Vynen e. V.. Diese Vereine haben das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (3) Als Liquidatoren werden durch die Auflösungsversammlung 2 Mitglieder bestellt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am ____ . _____ 2018 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Xanten, ____ . _____ 2018

gez. Herbert Geerißen
1. Vorsitzender

gez. Frank Göbbels
Geschäftsführer